



Grundschule Mainz-Laubenheim

Riedweg 18b, 55130 Mainz

Tel.: 06131/87483, FAX: 06131/86148

e-mail: schule.laubenheim@stadt.mainz.de

Web: <https://gslaubenheim.de>

4. Elternbrief im Schuljahr 2021/22

Mainz, 29.11.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in landesweite Infektionslage macht es notwendig, dass sich wieder die **Coronaregeln** und auch die Regelungen zur Testung der Schülerinnen und Schüler ändern.

Auch ist die Stadt Mainz nun zum ersten Mal in „Warnstufe 2“ gerutscht. Diese und die neuen Regeln sehen eine **Testung der Schüler:innen zweimal/Woche** vor (bei Warnstufe 3 wird dreimal/Woche getestet). Sobald ein Selbsttest positiv ausfällt, tritt für die Klasse des betreffenden Kindes eine Maskenpflicht in Kraft, bis ein negatives Testergebnis vorliegt oder der 5-Tageszeitraum mit der täglichen Testpflicht erfüllt ist. **Hier gilt die qualifizierte Selbstauskunft nicht mehr.**

Alle Personen, die das Schulgelände betreten, müssten einen Impf- oder Genesenennachweis (unter den üblichen Vorgaben) oder einen aktuellen (nicht älter als 24 Std) PoC-Test oder PCR-Test (nicht älter als 48 Std) vorlegen. Aus diesem Grund und um Ansteckungen so gut wie möglich zu vermeiden, bitten wir Sie nur in dringenden Fällen und mit Termin in die Schule zu kommen. Nutzen Sie, wenn Sie Kontakt zur Schule wünschen, den Weg der E-Mail (schule.laubenheim@stadt.mainz.de) oder das Telefon bzw. den Anrufbeantworter (06131-87483).

Weiterhin bitten wir Sie, ihre Kinder wieder **vor dem Schulgelände (derzeit am Absperrband) abzuholen bzw. morgens dort zu verabschieden**, da mit Betreten des Schulgeländes die Pflichten zur Kontaktnachverfolgung sowie 3G-Nachweis greifen und sich gerade morgens sowie um 12.00 Uhr bzw. 13:00 Uhr dort viele Menschen ansammeln. Bei der Aufbewahrung/ Vernichtung aller Daten halten wir uns selbstverständlich an die 28. CoBeLVO.

Ab 14.00 Uhr können Sie gern wieder nach vorne ans Tor zum Abholen kommen. Das ist für die Betreuung einfacher, da die Kinder dann nicht bis nach vorne gebracht werden müssen, und es sind nicht mehr so viele Familien unterwegs.

Wenn Sie ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen oder abholen: Halten Sie bitte **IMMER NUR** in der ausgewiesenen Hol- und Bringzone am Riedweg!

Ein Thema möchte ich gern noch ansprechen. Es betrifft die derzeit wieder sehr unangenehme Maße annehmende **Toilettensituation**.

Nachdem sich nach dem Umzug in die Interimsschule viele Kinder über die neuen und sauberen Toiletten gefreut hatten, kommt es derzeit vermehrt dazu, dass die Toiletten beschmutzt (ganze Klorollen in den Toiletten geworfen) und (inzwischen leider auch mehrfach!) mit Edding großflächig beschmiert wurden.

Daher möchten wir als Kollegium und im Interesse der Kinder, die gern saubere Toiletten benutzen möchten, um Folgendes bitten:

Sprechen Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern darüber, wie Toiletten aussehen sollen, dass man sie gerne benutzt. Merken Sie an, dass alle **Verantwortung** übernehmen müssen, dass die Toiletten tagsüber sauber bleiben.



Grundschule Mainz-Laubenheim

Riedweg 18b, 55130 Mainz

Tel.: 06131/87483, FAX: 06131/86148

e-mail: schule.laubenheim@stadt.mainz.de

Web: <https://gslaubenheim.de>

Und erklären Sie Ihrem Kind/Ihren Kindern, wie man mit fremdem Eigentum umgeht und dass in der Konsequenz hohe Kosten entstehen, wenn eine Fachreinigung durchgeführt werden muss, die ggf. auf die/den Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigten umgelegt werden. Wir werden ab sofort die Kinder nicht mehr alleine auf Toilette schicken und die Toilettenzeiten dokumentieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ab 1. Januar 2022 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass alle Schüler:innen ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern, bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtung) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den Vordruck auf der Schulhomepage herunterladen, zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihr Kind bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Dezember 2021 vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihr Kind bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. Januar 2022 mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden.

Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schüler:innen im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie den Nachweis bis zum 10. Dezember 2021 vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen,

Kirsten Körner
Rektorin